

daß der kränkelnde Angeklagte keine Arbeitskräfte erhalten konnte und den 60 Hektar großen Hof allein mit seinem Sohn und einer weiblichen Arbeitskraft bewirtschaften mußte.

Urteil des Kreisgerichts Prenzlau vom 12.2. 1953
— L.DS. 14/53 — K II 3/53 —



Durch Viehseuchen und Mißernten war der Landwirt Wilhelm Altschulze unverschuldet in große wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Vom Kreisgericht Lübben wurde er dennoch wegen Nichterfüllung seiner Ablieferungspflichten gegenüber dem Staat zu zwei Jahren und zehn Monaten Zuchthaus und Vermögenseinziehung verurteilt.

Urteil des Kreisgerichts Lübben vom 5.6. 1953 — 3 Ds.
67/53 —



Wegen Umtausches von Ostgeld großer Stückelung gegen Kleingeld verurteilte das Stadtgericht Berlin am 16. 6. 1955 fünf Angestellte des Berliner Stadtkontors sowie einen Angehörigen einer Westberliner Wechselstube zu insgesamt 25 Jahren und neun Monaten Zuchthaus. Außerdem wurde das Vermögen aller Angeklagten eingezogen.

In den Gründen heißt es:

„ . . . Alle Angeklagten haben durch den Umtausch von DM der DNB großer Stückelung in solche kleiner Stückelung für Westberliner Wechselstuben entgegen den bestehenden Dienstsanweisungen die Durchführung der Wirtschaftsplanung gefährdet, Sie haben vorsätzlich Gegenstände, die